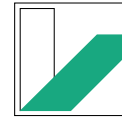


Hausarbeit

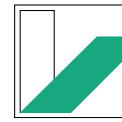
T arbeitet seit über fünf Jahren für den Multimedialaden M und ist jeden Tag frustrierter. Nicht nur sind die Kund*innen oft unverschämt, nicht einmal die hiesigen Konsolenspiele kann er sich von seinem mickrigen Gehalt leisten, geschweige denn eine Playstation 5, die er sich seit Jahren wünscht. Das empfindet er als umso unfairer, als M nur wenige Angestellte hat und er als Dienstältester Aufgaben in allen Bereichen hat. Dazu gehört auch, sich um die Kundenkonten zu kümmern. Hier können sich die Kund*innen registrieren und erhalten dann eine personalisierte Kundenkarte, die auch durch Aufladung mittels Guthabekarten zur Zahlung verwendet werden kann. Außerdem werden hierüber Preisnachlässe und Entschädigungen im Fall mangelhafter Waren gutgeschrieben. Die Karten verfügen ausschließlich über die sog. Near-Field-Communication-Technologie (NFC), die kontaktlose Zahlungsvorgänge durch Vorhalten der Karte auf kurzer Distanz an einem Kartenlesegerät auslöst. Dabei wird geprüft, ob die verwendete Karte einer Sperre unterliegt und Guthaben verfügbar ist. Die Eingabe einer PIN oder eine Unterschrift sind nicht erforderlich. Die Überlassung der Kundenkarte an einen Dritten ist laut AGB unzulässig. Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Kundenkonten stellt T fest, dass viele Konten ein Restguthaben zwischen 20 und 100 Euro aufweisen. Diese Informationen sind auf einem Speicherchip in der Karte hinterlegt. Da kommt es ihm ganz gelegen, dass es eine Sammlung gefundener Kundenkarten gibt. Aus dieser sucht er die Karte des O heraus, die schon seit über einem Jahr nicht abgeholt wurde. Daher entschließt er sich, über einen Zeitraum von drei Monaten – er will ja nicht entdeckt werden – von insgesamt 20 Kundenkonten Guthabenbeträge iHv insgesamt 600 Euro auf die Karte umzubuchen. Besondere elektronische Sicherungen muss er dazu nicht überwinden, er findet das Ganze geradezu „lächerlich einfach“. Erst nach weiteren zwei Monaten, also insgesamt fünf Monate seit der ersten Umbuchung, kommt ihm die Idee, das so angesammelte Guthaben zum Kauf seiner Wunschkonsole einzusetzen. Mit der Karte des O kauft er in einer anderen Niederlassung des M – in Anwesenheit eines ihm unbekanntem Kassierers – anschließend für 599 Euro die Konsole samt Spiel. Hierzu legt er beide Waren auf das Kassenband und zahlt durch Auflegen der Kundenkarte des O auf das NFC-Kartenlesegerät, das auch zur Zahlung mittels EC-Karte genutzt wird. Nach Ausstellung der Quittung verlässt er mit seinem Einkauf das Geschäft. Bei einer Buchprüfung am Ende des Jahres durch die Geschäftsführung fliegt alles auf.

Nach dem erfolgreichen Kauf will er schnellstmöglich nach Hause und holt auf dem Weg noch seinen Lebensgefährten L mit dem Auto ab. Dieser erfreut sich ebenfalls über den unerwarteten Spielsegen und will das Spiel gleich testen, sagt T also, dass es doch egal wäre, wenn er auf dem



Weg nach Hause geblitzt wird, schließlich habe er gerade Geld gespart. Er solle also „ordentlich auf die Tube drücken“. T lässt sich das nicht zweimal sagen und überschreitet die zulässige Geschwindigkeit. Ihm kommt es einzig und allein darauf an, möglichst schnell sein neues Spiel testen zu können; ob er durch seine Fahrweise andere Verkehrsteilnehmer gefährden könnte, ist ihm gleichgültig. Mit Verletzungen für andere Personen rechnet er aber nicht, da werde schon alles gut gehen. All das ist auch L bewusst. Selbst durch eine auf beiden Seiten zugeparkte und deshalb völlig unübersichtliche verkehrsberuhigte Zone („Spielstraße“) fährt er mit über 20 km/h. Deshalb sieht er auch das zwischen den parkenden Autos heraustretende sechsjährige Kind K nicht rechtzeitig und fährt es an. Wäre T mit Schrittgeschwindigkeit gefahren, wäre es zu dem Unfall nicht gekommen. T hält an; er und L erkennen, dass das Kind bewusstlos und verletzt ist, wengleich es nicht in Lebensgefahr schwebt. Sie geraten in Panik und entscheiden nach kurzer, hitziger Diskussion gemeinsam, lieber schnell weiterzufahren, um keinen Ärger zu bekommen. Dabei gehen sie – zutreffend – davon aus, dass für K durch den Zusammenstoß keine Lebensgefahr besteht, es aber zu einer gesundheitlichen Verschlechterung kommen kann, wenn sie es hier zurücklassen. Sie wissen, dass es allein vom Zufall abhängt, ob K rechtzeitig gefunden und schwere gesundheitliche Folgen verhindert werden können. Tatsächlich wird K eine halbe Stunde später gefunden und ins Krankenhaus verbracht. Durch das Zurücklassen auf der Straße erleidet es zusätzlich eine Unterkühlung, zu bleibenden Schäden kommt es nicht.

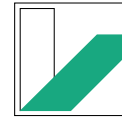
Zwei Wochen später haben T und L das Geschehen verdaut und fahren an der PS5 Autorennen gegeneinander, während sie das eine oder andere Bier trinken. Gegen ca. 2 Uhr nachts überkommt beide ein großer Heißhunger. Sie können sich aber nicht auf einen Fastfood-Laden einigen, weshalb sie jeweils mit eigenem Auto in Richtung Innenstadt fahren. Auch auf dem Rückweg sind beide noch alkoholisiert und mit einer überhöhten Geschwindigkeit von etwa 70 km/h innerorts unterwegs, wobei T ca. 50m hinter L fährt. Leider übersieht L den vorfahrtsberechtigten Fahrradfahrer F und erfasst ihn beim Queren einer Kreuzung. F wird von seinem Fahrrad geschleudert und offensichtlich schwer verletzt. Die Möglichkeit eines solchen Unfalls hatte L zwar erkannt, aber darauf vertraut, dass schon alles gut gehen werde. Der Unfall wäre bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vermeidbar gewesen. Etwa zwei Sekunden später kommt auch T an die Unfallstelle. Er hält jedoch nicht an, sondern fährt weiter nach Hause, da er wegen seiner Alkoholisierung keinen Ärger mit der Polizei will. L hingegen steigt aus und geht davon aus, dass F noch lebt und bei sofortigem Handeln noch gerettet werden könnte. Tatsächlich verstirbt F innerhalb von einer Minute noch am Unfallort; L bemerkt das nicht. Er leitet auch keine Rettungsmaßnahmen ein, da er zwar davon ausgeht, dass ihm keine



Entdeckungsgefahr durch F droht, er aber strafrechtliche Konsequenzen fürchtet, wenn er selbst Hilfe ruft. Dabei nimmt er billigend in Kauf, dass F ohne Hilfe sterben würde.

Den Unfallort kann er aber nicht so einfach verlassen, da sein Auto schwer beschädigt wurde. Er ruft daher T an und bittet ihn, mit einem Abschleppseil an den Unfallort zurückzukehren. T ist sofort klar, dass L keine Rettungsmaßnahme einleiten will. Er fährt dennoch samt Abschleppseil los; ihm geht es aber nicht darum, sich selbst oder L vor der Verfolgung zu schützen, da er davon ausgeht, dass der Zusammenstoß in der dicht bewohnten Straße kaum zu überhören war, sodass das Ganze ohnehin „auffliegt“. Er schleppt L mit Hilfe des mitgebrachten Abschleppseils ab; den F lassen sie auf der Kreuzung liegen. Auch T geht davon aus, dass F noch gerettet werden könnte, nimmt aber billigend in Kauf, dass er ohne Rettungsmaßnahmen versterben würde. Die Blutalkoholkonzentration von T und L wies zum Zeitpunkt des Unfalls einen Wert von 0,2 ‰ auf.

Aufgabe: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 258, 316 StGB sind nicht zu prüfen. Auf Aspekte der Strafzumessung ist einzugehen, soweit spezifische Strafmilderungsgründe in Betracht kommen. Nehmen Sie im Rahmen der Prüfung gutachterlich – notfalls hilfsgutachterlich – Stellung zu allen aufgeworfenen Rechtsfragen.



Hinweise für die Bearbeitung

Das Gutachten darf in seinem Hauptteil (Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis und Literaturverzeichnis zählen nicht mit) einen Umfang von 25 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 im Hauptteil werden nicht mehr berücksichtigt. Die Seitenränder müssen links, oben und unten jeweils mindestens 2 cm, rechts mindestens 5 cm betragen.

Im Hauptteil des Gutachtens ist die Schriftart Times New Roman (Laufweite: Normal, Skalierung: 100 %) zu verwenden. Die Schriftgröße des Fließtextes muss 12 pt, die der Fußnoten 10 pt betragen. Der Zeilenabstand im Fließtext ist auf 1,5, in den Fußnoten auf 1,0 einzustellen. Endnoten oder das mehrspaltige Formatieren der Fußnoten sind nicht zulässig. Vorzugsweise ist der Text im Blocksatz auszurichten und die Silbentrennung zu aktivieren. Als Deckblatt ist das im E-Learning-Portal der Universität Bayreuth erhältliche und am Computer ausfüllbare Formular zu verwenden. Zudem sind ein Inhalts- und ein Literaturverzeichnis zu erstellen; im Literaturverzeichnis ist die Zitierweise anzugeben.

Die Hausarbeit ist eigenständig und ausschließlich mit Hilfe der angegebenen Literatur anzufertigen, was mittels eigenhändiger Unterschrift mit Datum, Ort, Vor- und Zunamen und Matrikelnummer auf einer gesonderten Seite zu bestätigen ist. Jeglicher Versuch des Unterschleifs führt zu einer Bewertung der Hausarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte).

Die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene erforderlichen Leistungsnachweise sind der Hausarbeit mittels einer in CAMPUSonline anzufertigenden Leistungsübersicht beizufügen. Außerdem ist für die Bewertung der Hausarbeit noch eine Anmeldung in CAMPUSonline erforderlich.

Die Arbeit muss in ausgedruckter, gebundener und einfacher Ausfertigung bis spätestens Montag, den 15.04.2024, am Lehrstuhl Strafrecht II, Gebäude RW II, Raum 2.61, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth abgegeben werden. Die Abgabe der formgerechten Ausfertigung erfolgt zu den Öffnungszeiten des Sekretariats des Lehrstuhls oder postalisch oder durch Einwurf in den Nachtbriefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV. Maßgeblich für die Fristwahrung bei Postsendung ist das Datum des Poststempels bzw. bei Einwurf der Eingangsstempel der Poststelle der Universität Bayreuth, der auf 15.04.2024 lauten muss. Zum Zwecke der Plagiatsprüfung ist die Hausarbeit zudem in elektronischer Form als Word-Datei und pdf-Datei bis zum Ablauf des 15.04.2024 über das Abgabewerkzeug im E-Learning-Kurs „Übung für Fortgeschrittene“ im Strafrecht – SoSe 2024 – hochzuladen.